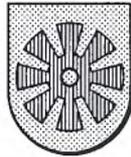


**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**



Satzung

zur ersten Änderung der Hauptsatzung vom 05. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 04. Dezember 2001 mit der Mehrheit aller Mitglieder folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Eine wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 21 GemO, die der Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger unterstellt werden kann, ist auch:

Die Stellungnahme zur Trassenführung der Ortsumfahrung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Markdorf.“

Artikel 2

Diese Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 05. Dezember 2001

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, connected loops and curves, likely representing the name 'Gerber'.

Gerber
Bürgermeister